



Wien, am 6. März 2009

Stellungnahme von BIO AUSTRIA zum Bio-Durchführungsgesetz

(20/ME, XXIV.GP, GZ BMGFJ-75100/0051-IV/B/7/2008)

Ein solides Kontrollsystem gehört zu den zentralen Säulen erfolgreicher Biopolitik. BIO AUSTRIA begrüßt daher die Initiative für ein Bio-Durchführungsgesetz (im Folgenden Bio-DG abgekürzt), in dem die nationale Umsetzung der EU-Bio-Verordnung auf eine neue, eigene Rechtsbasis gestellt werden soll. Damit die Qualität des Kontrollsystem abgesichert und weiter ausgebaut werden kann, erachtet BIO AUSTRIA folgende drei Aspekte als von zentraler Bedeutung:

1) Standardisierung und Überwachung

Der Umstand, dass in Österreich auf Grund der föderalen Zuständigkeit neun Lebensmittelbehörden in der Bio-Kontrolle aktiv sind, führt in der Praxis immer wieder zu unterschiedlichen Vorgehensweisen. Dazu kommt die fehlende Zuständigkeit der Landesbehörden für die Betriebsmittelmaterie. Wir begrüßen es daher, dass das Bundesamt für den Bereich der Betriebsmittel als zuständige Behörde fungieren soll und die Überprüfung der Kontrollstellentätigkeit innehat.

Um eine einheitliche, transparente und inhaltlich korrekte Vorgehensweise der Kontrollorgane sicherzustellen, braucht es jedoch noch weitere Veränderungen. BIO AUSTRIA fordert daher folgende bundeseinheitliche Instrumente, die im aktuellen Entwurf noch nicht vollständig berücksichtigt sind:

- Durchführungsbestimmungen zur nationalen Interpretation und Ergänzung der EU-Bio-VO
- Kontroll-Leitfaden und Sanktionskatalog
- Leitfaden zu den Zulassungskriterien für Kontrollstellen
- Leitfaden zu den Aufgaben der Überprüfung der Kontrollstellentätigkeit durch die zuständige Behörde

Wir schlagen vor, dass nach drei Jahren vom BMG evaluiert wird, ob die mit dem Bio-DG installierten Instrumente die gewünschten Verbesserungen bringen.



2) **Transparenz und Praktikabilität durch Mitgestaltung**

Ein wesentlicher Teil des Erfolgs der biologischen Landwirtschaft ist die Zusammenarbeit der verschiedenen betroffenen Verkehrskreise. Wir begrüßen daher die Einrichtung eines Beirates für biologische Landwirtschaft und dass auch BIO AUSTRIA als Mitglied darin vertreten sein wird. Der Beirat spielt eine wesentliche Rolle, um Transparenz und Praktikabilität des Bio-Kontrollsystems sicherzustellen. Um sein Potential auch optimal nutzen zu können, regen wir folgende Ergänzungen an:

- Einbindung des Beirates bei allen relevanten Verordnungen, Erlässen, Leitlinien und dgl., insbesondere den unter 1) genannten
- Initiativrecht für den Beirat
- Ausreichender Informationsfluss zwischen Kontrollstellen, Behörden und Beirat
- Einrichtung einer Geschäftsstelle mit ausreichender Ressourcenausstattung

3) **Kosten**

Mit dem Bio-DG würden bestehende Aufgaben teilweise verlagert werden bzw. neue Aufgaben hinzukommen und damit die Kostenstruktur maßgeblich verändert werden. Wir sehen vor allem in folgenden zwei Bereichen die Gefahr, dass für betroffene Unternehmen zusätzliche Kosten entstehen:

- Zusätzliche Aufgaben für Kontrollstellen, etwa im Bereich der Meldepflichten und Wartung von Datenbanken
- Neue Zuständigkeiten von Behörden, etwa im Bereich der Genehmigungen

Selbstverständlich ist die Weiterentwicklung des Kontrollsystems mit Kosten verbunden. BIO AUSTRIA fordert jedoch bei allen gesetzten Maßnahmen die Verhältnismäßigkeit nicht aus den Augen zu verlieren. Beispielsweise ist die umfangreiche Berichtspflicht der Kontrollstellen in der angedachten Form hinsichtlich Ihrer Zweckmäßigkeit zu hinterfragen. Darüber hinaus sollte sich Österreich dazu bekennen, dass für Behördentätigkeiten in der Bio-Kontrolle in der Regel keine Gebühren verrechnet werden. Österreich ist das Bioland Nr. 1 in der EU und die österreichische Bundesregierung bekennt sich auch im Regierungsprogramm klar zu Bio. Es wäre daher unverständlich und kontraproduktiv, wenn Kosten für hoheitliche Tätigkeiten auf die Unternehmer abgewälzt werden. In Dänemark etwa werden sogar die gesamten Kontrollkosten von Staat getragen.

BIO AUSTRIA weist auf das starke Wachstum der Bio-Lebensmittelbranche hin und zwar betreffend die Anzahl von Biobauern, Verarbeitern und Händlern und damit auch der Größe und Komplexität des Marktes, weswegen folglich auch die Kontrollaktivitäten und die geregelten bzw. zu regelnden Bereiche weiter zunehmen werden. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können sollte aber auch ein entsprechendes Budget zur Verfügung stehen. Es muss sichergestellt werden, dass allfällige Mehrkosten, die ein verbessertes Kontrollsystem erfordert, auch gedeckt sind und nicht nur auf Kosten der Biobauern gehen.



Die Biobauern Österreichs

Im Anhang übermitteln wir eine detaillierte Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf. Wir ersuchen unsere Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Rudi Vierbauch
Obmann BIO AUSTRIA



ANHANG

Zum derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurf für das Bio-Durchführungsgesetz macht BIO AUSTRIA im Detail folgende Vorschläge:

1) § 1, Anwendungsbereich:

Stellungnahme

Wir sind der Ansicht, dass der Name “Bio-Durchführungsgesetz“ impliziert, dass ausschließlich die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen geregelt wird. Dies wäre aus Gründen der Transparenz und Verständlichkeit unserer Ansicht nach auch eindeutig zu bevorzugen, da biologische Erzeugnisse nicht unmittelbar mit Lebensmitteln mit sonstigen besonderen Merkmalen vergleichbar sind. Als Bioland Nr. I in Europa sollte es in Österreich auch ein eigenes Gesetz geben, welches ausschließlich die Umsetzung der VO 834/2007 regelt und damit der biologischen Produktion auch eine entsprechende Sonderstellung zukommen lässt.

Änderungsvorschläge

§ 1 Abs 1 Z 2 - 4 sollten daher gestrichen werden. Weiters sollten die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen § 4 Abs 1 Z 2, § 5 Abs 1 Z 2, § 8 Abs 3 (Teilsatz „und Unternehmer, die die Spezifikation gem § 4 Abs 1 Z 2 einzuhalten haben,“), § 9 Abs 2 und 3, Abschnitt 4, § 24, Abs 1 Z 2 - 4, § 25 Abs 1 Z 1 lit c-e sowie § 27 Abs 4 ebenfalls gestrichen werden.

Wenn in dem genannten Gesetz aber auch die Verwendung sonstiger Angaben betreffend besondere Merkmale bei Lebensmitteln geregelt wird, so sollte jedenfalls unbedingt auch der Kurztitel des Gesetzes entsprechend angepasst werden, um Verwirrungen zu vermeiden. Denkbar wäre beispielsweise der Kurztitel „Lebensmittelspezialitätenkontrollgesetz“ öä.

2) § 2, Begriffsbestimmungen:

Abschnitt 2 des Bio-DG regelt die „amtliche“ Kontrolle, wobei durch § 4 klargestellt wird, dass die Kontrolle durch die zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt wird. Eine Definition



Die Biobauern Österreichs

des Begriffes „amtliche Kontrolle“ sollte jedoch eingefügt werden. Das Fehlen dieser Definition könnte nämlich zu Missverständnissen dahingehend führen, dass fälschlicherweise angenommen werden könnte, dass den Kontrollstellen ein behördlicher Status und die Ausführung hoheitlicher Aufgaben übertragen werden soll. Wir verstehen den Begriff „amtliche Kontrolle“ dahingehend, dass die Kontrolltätigkeiten dem Landeshauptmann bzw. dem Bundesamt obliegen und sich diese - unter ihrer Weisung und Verantwortung - der Kontrollstellen zur Ausführung der Kontrollaufgaben bedienen müssen. Hier sollte jedenfalls eine Klarstellung erfolgen.

Gleichsam sollte die „Überprüfung“ der amtlichen Kontrolle durch die zuständige Behörde definiert werden (siehe auch Stellungnahme zu § 4 Abs 3). Wir verstehen unter Überprüfung die Supervision der an die Kontrollstellen delegierten amtlichen Kontrolltätigkeiten.

3) § 3, Zuständigkeiten:

ad Abs 1:

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass sich der Landeshauptmann zur Erfüllung seiner Aufgaben der Aufsichtsorgane gem. § 24 LMSVG bedient. Nach § 24 Abs 3 LMSVG hat sich der Landeshauptmann „zur Erfüllung seiner Aufgaben besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen und deren Bestellung durch einen entsprechenden Bestellungsart kundzutun ist“. Aus § 4 Abs 1 und 2 ergibt sich jedoch, dass die Kontrolle von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt werden soll. Um diesen Widerspruch aufzulösen, sollte § 3 Abs 1 letzter Satz gestrichen werden.

ad Abs 2:

Aus § 4 Abs 1 iVm Abs 2 ergibt sich, dass im Bereich des § 6 Abs 1 GESG die Kontrolle von zugelassenen Kontrollstellen unter der Aufsicht und Weisung des Bundesamtes zu erfolgen hat, während § 3 Abs 2 den Aufsichtsorganen des Bundesamtes die einschlägigen Befugnisse zuweist. Um Verwirrungen zu vermeiden, sollte der Begriff „Aufsichtsorgane des Bundesamtes“ durch die Worte „Kontrollstellenorgane“ ersetzt werden.



Die Biobauern Österreichs

4) § 4 ; Kontrollsystem:

ad Abs 3:

Stellungnahme

Wir sehen die Notwendigkeit die Überprüfung der Kontrollstellen zu spezifizieren und standardisieren. Die nunmehr vorgesehen Richtlinien für die Kontrolle einschließlich Kontrollpläne - deren Einführung wir sehr begrüßen - werden nur dann tatsächlich wirksam werden, wenn auch ihre Einhaltung überprüft wird. Dafür sollten unter Einbindung des Beirates nähere Vorgaben ausgearbeitet werden. Weiters sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Kontrolle nicht nur in Übereinstimmung mit der VO (EG) 882/2004 sondern auch mit der VO (EG) 834/2007 zu erfolgen hat.

Änderungsvorschläge

Wir schlagen folgende Formulierung für § 4 Abs 3 vor:

„Der Landeshauptmann oder im betreffenden Fall das Bundesamt haben die Tätigkeit der Kontrollstellen gemäß § 5 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu überprüfen. *Der Bundesminister für Gesundheit hat nach Anhörung des Beirates Leitlinien für die Überprüfung der Kontrollstellen durch den Landeshauptmann oder im betreffenden Fall durch das Bundesamt einschließlich Kontrollfrequenzen zu erlassen. Über jeden Prüfvorgang, mindestens jedoch einmal jährlich, ist ein Bericht zu erstellen, der dem Bundesminister für Gesundheit sowie in anonymisierter und zusammenfassender Form dem Beirat zu übermitteln ist.*“

5) § 5, Zulassung von Kontrollstellen:

Stellungnahme

Die Zulassung kann in jedem Bundesland erfolgen, daher ist es auch in diesem Bereich erforderlich das Vorgehen der Landeshauptmänner zu harmonisieren. Für die Zulassung einer Kontrollstelle sind außer der Akkreditierung noch weitere Voraussetzungen durch die VO (EG) 834/2007 und die VO (EG) 882/2004 vorgeschrieben. Es gilt sicher zu stellen, dass jene Voraussetzungen für die Zulassung, welche über die bloße Akkreditierung hinausgehen (wie



Die Biobauern Österreichs

etwa die Qualifizierung der Mitarbeiter, das Freisein von Interessenskonflikten,..), in allen Ländern wirksam und einheitlich überprüft werden.

Änderungsvorschläge

Wir schlagen daher vor in § 5 nach dem Abs 1 einen neuen Absatz einzufügen, mit der Formulierung: *„Der Bundesminister für Gesundheit hat nach Anhörung des Beirates Leitlinien für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch den Landeshauptmann zu erlassen. Die Landeshauptmänner berichten einmal jährlich über die Umsetzung dieser Bestimmungen an den Bundesminister für Gesundheit sowie in anonymisierter und zusammenfassender Form an den Beirat.“*

ad Abs 3:

Da eine Kontrollstelle bis zum Nachweis der Akkreditierung nach § 5 Abs 1 Z 1 lit b (bzw Z 2 lit b) auch befristet zugelassen werden kann und sich somit erst im Nachhinein herausstellen wird, ob diese Kontrollstelle tatsächlich überhaupt die Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt, ist es umso wichtiger, dass bereits in diesem Zeitraum eine wirksame und einheitliche Überwachung der Tätigkeit einer Kontrollstelle sichergestellt ist. Auch aus diesem Grund sind einheitliche Bestimmungen für die Überprüfung der Kontrollstellen erforderlich (vgl. Anmerkung zu § 4 Abs 3).

ad Abs 8:

Im Interesse von Transparenz und Information für die Rechtsunterworfenen sollte der Bundesminister für Gesundheit weiterhin ein aktuelles Verzeichnis der zugelassenen Kontrollstellen auf seiner Homepage veröffentlichen.

6) § 6, Durchführung der amtlichen Kontrolle:

ad Abs 1:

Die Bio-Kontrolle ist nicht nur nach den Verordnungen (EG) Nr. 882/2004, sondern auch nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie den nach dem Bio-DG erlassenen Verordnungen, Erlässen und Leitlinien durchzuführen.



Die Biobauern Österreichs

ad Abs 2:

Nach § 6 Abs 2 des vorliegenden Begutachtungsentwurfes hat der Bundesminister für Gesundheit jeweils für das folgende Kalenderjahr Richtlinien einschließlich Kontrollpläne als Teil des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gem § 30 LMSVG für die amtliche Kontrolle zu erlassen. Nach den Erläuterungen handelt es sich dabei um einen Revisions- und Probenplan entsprechend dem nach § 31 LMSVG, dessen Erstellung risikobasiert erfolgt und der Teil des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes nach § 30 LMSVG ist.

Gem § 9 Abs 1 ist vorgesehen, dass der Bundesminister für Gesundheit mit Verordnung außerdem Vorschriften zur Durchführung der amtlichen Kontrollen wie die Vorgangsweise der Aufsichtsorgane und des Personals der Kontrollstellen bei Kontrollen, Vorkehrungen und Anforderungen im Rahmen des Kontrollsystems und elektronischer Daten im Rahmen des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gem § 30 LMSVG erlassen kann.

Ziel dieser Richtlinien muss es jedenfalls sein, dass es nicht mehr zu unterschiedlichen Vorgehensweisen für die betroffenen Unternehmen kommt. Die Erarbeitung bundeseinheitlicher Kontroll-Leitfäden, inklusive einheitlicher, risikobasierter Kontrollintensität, wird von BIO AUSTRIA daher sehr begrüßt. Diese bundeseinheitlichen Kontroll-Vorgaben müssen aber natürlich auch für jene Bereiche der Kontrolle gelten, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes fallen.

Um mehr Vereinheitlichung und damit mehr Vorhersehbarkeit und mehr Rechtssicherheit zu erreichen, ist aber auch die Erarbeitung eines einheitlichen Maßnahmenkataloges/ Sanktionskataloges erforderlich, damit für die gleichen Verstöße nicht mehr unterschiedliche Maßnahmen gesetzt werden können. Wir schlagen daher vor, einen bundeseinheitlichen Kontroll-Leitfaden mit einem entsprechenden Maßnahmenkatalog zu kombinieren.

ad Abs 3:

Soweit hier keine EU-rechtlichen Vorgaben bestehen sollte im Rahmen von Leitlinien spezifiziert werden, welchen Inhalt der Bericht der Kontrollstellen an den Landeshauptmann und der Bericht des Landeshauptmannes an die Agentur haben muss.



Die Biobauern Österreichs

Weiters sollten diese Berichte der Kontrollstellen und der Landeshauptmänner in geeigneter Form auch dem Beirat übermittelt werden, da dieser ebenfalls diese Informationen für seine Tätigkeit benötigt.

7) § 7, Befugnisse und Pflichten der Kontrollstellen:

ad Abs 1:

Nach Z 4 können von den Kontrollstellen Proben gemäß den lebensmittel- oder futterrechtlichen Bestimmungen genommen werden. Es ist jedoch nicht klar, ob die Kontrollstellen aufgrund dieser Formulierung bei einem Lebensmittelproduzenten auch andere Betriebsmittel als Futtermittel beproben können. Diese Möglichkeit sollte aber jedenfalls eröffnet werden.

Ad Abs 4:

Eine Meldung aller wahrgenommenen Verstöße an den Landeshauptmann bzw das Bundesamt ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll und vom Verwaltungsaufwand her nicht zu rechtfertigen. Eine **Einschränkung der Meldpflicht auf Sanktionen für schwerwiegende Verstöße und Verstöße mit Langzeitwirkung** sollte vorgenommen werden.

ad Abs 6:

Im Falle des Abschlusses eines neuen Kontrollvertrages sollte die Kontrollstelle verpflichtet sein bei der Behörde anzufragen, ob der Unternehmer bereits zuvor mit einer anderen Kontrollstelle einen Vertrag gehabt hat, um von dieser Kontrollstelle dann den Akt des Unternehmers anzufordern und dessen Vorgeschichte berücksichtigen zu können (beispielsweise bei der Risikoeinstufung).

ad Abs 7:

Da jede Kontrolltätigkeit zwangsläufig mit einer gewissen Störung des Betriebes verbunden ist, sollte die Teilnahme an Kontrollbesuchen von den in Abs 7 aufgezählten Personen insofern begrenzt werden, als dass maximal 3 Personen pro Kontrolltätigkeit das kontrollierte Unternehmen gleichzeitig besuchen dürfen.



§ 8, Unternehmerpflichten:

ad Abs 3:

Stellungnahme

Unternehmer, die gem der VO 834/2007 tätig werden, haben ihre Tätigkeit der dafür vorgesehenen Kontrolle gem § 4 Abs 1 Bio-DG zu unterstellen und dies dem Landeshauptmann bzw dem Bundesamt zu melden. Die Meldung kann auch von der Kontrollstelle vorgenommen werden. Dies würde jedoch bedeuten, dass die Behörde jederzeit Meldungen von einzelnen Betrieben erhalten würde. Teilweise könnten die kontrollpflichtigen Unternehmen die Meldung auch vergessen oder nicht vollständig durchführen. Es würde für die Behörde und die kontrollierten Unternehmen eine wesentliche Vereinfachung darstellen, wenn –wie bisher- die Meldungen der neuen Kontrollverträge in regelmäßigen Abständen gesammelt von den Kontrollstellen abgegeben werden würden.

Änderungsvorschlag

Wir schlagen für § 8 Abs 3 folgende Formulierung vor: „Unternehmer gem Art 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind verpflichtet ihre Tätigkeit der Kontrolle gem § 4 Abs 1 zu unterstellen. *Die Kontrollstellen melden den Abschluss neuer Kontrollverträge und die Kündigung bestehender Kontrollverträge quartalsweise jeweils bis zum ... des darauffolgenden Monats an den zuständigen Landeshauptmann, im betreffenden Fall dem Bundesamt.*“

c) Außerdem muss auch kontrolliert werden, **ob die Unternehmer, die nach dem Bio-DG kontrollpflichtig sind, sich auch tatsächlich der dafür vorgesehenen Kontrolle unterworfen und dies dem Landeshauptmann gemeldet haben.** Es muss demnach kontrolliert werden, ob diejenigen die Bio ausloben tatsächlich über einen gültigen Kontrollvertrag verfügen und falls sie einen solchen nicht besitzen, ob sie tatsächlich unter die Ausnahmen des § 14 fallen. Dies betrifft im Wesentlichen Betriebe, die direkt an Endverbraucher verkaufen und Bio ausloben, jedoch keinen Kontrollvertrag haben. Bei diesen muss insbesondere überprüft werden, ob sie nicht selbst aufbereiten.



Die Biobauern Österreichs

Wir schlagen vor die **Lebensmittelbehörden der Länder mit dieser Aufgabe zu betrauen** und dies in ihre Kontrollpläne aufzunehmen. Die Länder erhalten ohnedies regelmäßig Berichte der Kontrollstellen über die ihrer Kontrolle unterworfenen Unternehmen. Somit können die übrigen Unternehmen im Rahmen der Lebensmittelkontrolle daraufhin überprüft werden, ob sie Bio-Produkte ausloben bzw solche aufbereiten. Das Bundesamt sollte diese Aufgabe für diejenigen Unternehmen übernehmen, welche vorverpacktes Saatgut oder Futtermittel direkt an Endverbraucher verkaufen.

8) § 10, Informationsaustausch:

Im Zuge dieses Informationsaustausches zwischen den verschiedenen Stellen ist jedenfalls auch die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und die vertrauliche Behandlung von geschäftlichen Auskünften und Unterlagen sicherzustellen.

9) § 11, Gebühren:

Stellungnahme

Es ist nicht klar wofür und in welcher Höhe in Zukunft weitere Kosten anfallen könnten. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu **keiner finanziellen Mehrbelastung der kontrollierten biobäuerlichen Betriebe** kommt.

Nach Abs 1 kann für Antrags- oder Zulassungsverfahren nach diesem Bundesgesetz die Höhe von Verwaltungsabgaben vom Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im betreffenden Fall nach Anhörung des Landeshauptmannes, festgesetzt werden. Es werden nun einige Genehmigungen, die bisher von den Kontrollstellen erteilt wurden, in den Aufgabenbereich der Länder fallen (zB Genehmigung für den Zukauf konventioneller Tiere). Es muss klargestellt werden, dass dafür von den Behörden keine Gebühren verrechnet werden dürfen.

Weiters ist in § 11 Abs 2 vorgesehen, dass für die Tätigkeit des Bundesamtes nach § 3 Abs 2 kostendeckende Gebühren festgesetzt werden sollen. Es ist nicht klar, wofür hier zusätzliche Gebühren anfallen könnten und wen diese treffen würden. Keinesfalls jedoch, darf dies dazu



Die Biobauern Österreichs

führen, dass den kontrollierten Unternehmern dadurch Mehrkosten entstehen. Laut den Erläuterungen betrifft dies zB die Kosten für die Verwaltung der Saatgutdatenbank. Es ist außerdem unklar, wer die Kosten für die Einrichtung und Verwaltung der neu vorgesehenen Futtermitteldatenbank tragen wird.

Auch dadurch, dass den Kontrollstellen teilweise neue Aufgaben zugeteilt werden, zB § 13 Abs 1 Z 2 (Eintragungen in verschiedene Datenbanken), besteht die Gefahr, dass diese für die zusätzlichen Leistungen auch höhere Gebühren verrechnen werden.

Die Verbesserung der Kontrolle und Sicherheit des **Bio-Landes Nr. 1** in Europa darf nicht allein zu finanziellen Lasten der Biobauern gehen. Es muss daher sichergestellt werden, dass jene Mehrkosten, die durch die **Verbesserung des bestehenden Kontrollsystems** erwachsen aus **öffentlichen Mitteln** sichergestellt sind.

Änderungsvorschläge

Abs 1 soll lauten: „der Bundesminister für Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, *nach Anhörung des Beirates*, mit Verordnung...“

Weiters soll ein letzter Satz an Abs 1 angehängt werden: „Für die Erteilung von *Ausnahmegenehmigungen wegen Nichtverfügbarkeit biologischer Betriebsmittel gem Art 22 Abs 2 der VO (EG) 834/2007* werden keine Gebühren verrechnet.“

Abs 2 soll lauten: „mit Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit und des Bundesministers für Finanzen, *nach Anhörung des Beirates*, festzusetzen hat...“ Das Wort „kostendeckend“ soll gestrichen werden.

10) § 12, Durchführung der amtlichen Kontrolle:

ad Abs 2:

Soweit hier keine EU-rechtlichen Vorgaben bestehen sollte im Rahmen von Leitlinien spezifiziert werden, welchen Inhalt der Bericht der Kontrollstellen an das Bundesamt und der Bericht des Bundesamtes an die Agentur haben muss.



11) § 13, Weitere Befugnisse und Pflichten von Kontrollstellen:

ad Abs 1 Z 2 und 3:

Jede Kontrollstelle hat nach dem vorliegenden Entwurf eine eigene Liste der dem Kontrollverfahren unterstellten Unternehmen mit Namen, Adressen, Art der Tätigkeit und Sortiment zu veröffentlichen. Außerdem hat die Kontrollstelle Eintragungen im Hinblick auf das Merkmal der biologischen Landwirtschaft in die Datenbanken VIS und LFBIS vorzunehmen.

Wir halten es für wichtig, dass Konsumenten möglichst einfach und sicher nachprüfen können, ob ein Unternehmen, das Bio auslobt, tatsächlich auch einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat. Insofern würden wir eine einzige gesammelte Veröffentlichung aller Unternehmer die einen Kontrollvertrag abgeschlossen haben bevorzugen, da die Konsumenten ansonsten die Listen aller Kontrollstellen durchsuchen müssten, um die gewünschte Information zu erhalten.

Außerdem sollte aber überprüft werden, ob es durch die Eintragung in diese verschiedenen Listen und Datenbanken nicht zu sinnlosen und aufwendigen Mehrfacheintragungen derselben Daten kommt. Auf Einfachheit und Kosteneffizienz sollte auch hier Bedacht genommen werden.

ad Abs 2:

Stellungnahme

Nach § 13 Abs 2 Bio-DG soll über Entscheidungen der Kontrollstellen wegen Feststellung von schwerwiegenden Verstößen oder Verstößen mit Langzeitwirkung zuerst die Kontrollstelle selbst über die Beschwerde entscheiden. Eine Frist dafür fehlt. Nach der Bestätigung der Entscheidung der Kontrollstelle kann neuerlich binnen 2 Wochen Beschwerde eingebracht werden, über die der Landeshauptmann oder das Bundesamt entscheidet.



Die Biobauern Österreichs

Diese Bestimmung ist jedoch nicht eindeutig. Es geht nicht klar hervor, ob die Kontrollstellen hier selbst Sanktionen bei Verstößen verhängen dürfen und ihnen somit die Ausführung von Hoheitsaufgaben übertragen wird oder Sanktionen nur durch den Landeshauptmann bzw. das Bundesamt mit Bescheid verhängt werden dürfen (wie aus den Erläuterungen zu § 1 Abs 1 zu schließen ist). Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Unserer Ansicht nach wäre es sinnvoll, dass die Kontrollstelle dem Kontrollierten mitteilt, wenn sie einen schwerwiegenden Verstoß oder einen Verstoß mit Langzeitwirkung festgestellt hat. Daraufhin soll der Kontrollierte eine 2-wöchige Frist zur Stellungnahme an die Kontrollstelle zu diesem Kontrollergebnis haben, worin er seine Sicht der Dinge darlegen und allfällige Missverständnisse aufklären kann. Die Kontrollstelle kann danach, allenfalls nach Ergänzung ihrer Kontrollfeststellungen, entweder feststellen, dass doch kein schwerwiegender Verstoß oder ein Verstoß mit Langzeitwirkung vorliegt oder bei ihrer ersten Feststellung bleiben. Im letztgenannten Fall muss die Kontrollstelle diesen Verstoß unter Beifügung der vollständigen Stellungnahme des betroffenen Unternehmers an die Behörde/Bundesamt weiterleiten, welche mit Bescheid die Sanktion verhängt.

Wichtig ist außerdem sicherzustellen, dass die Behörde in angemessener Zeit einen Bescheid erlässt, da hier nach unseren Erfahrungen in der Vergangenheit gewisse Schwächen bestanden haben.

Änderungsvorschlag

Abs 2 sollte lauten: „Stellt eine Kontrollstelle einen schwerwiegenden Verstoß oder einen Verstoß mit Langzeitwirkung gem Art 30 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fest, so hat sie dem Unternehmer schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Stellungnahme einzuräumen. Bestätigt die Kontrollstelle nach Prüfung dieser Stellungnahme ihre Feststellung, so hat sie dies umgehend an den örtlich zuständigen Landeshauptmann oder im betreffenden Fall an das Bundesamt unter Beifügung der vollständigen Stellungnahme des betroffenen Unternehmers zur Entscheidung weiterzuleiten. Der Landeshauptmann oder im betreffenden Fall das Bundesamt haben die Angelegenheit binnen 2 Wochen mit Bescheid zu entscheiden.“



12) § 14, Ausnahmen von der Kontrollpflicht:

Um allfälligen Unklarheiten vorzubeugen, dass auch für den Bereich der Gemeinschaftsverpflegung keine Kontrollpflicht besteht, sofern in dem Betrieb keine Erzeugnisse aufbereitet werden, schlagen wir vor § 14 Abs 1 wie folgt zu ergänzen „Ausgenommen von § 8 Abs 3 sind Unternehmer, *einschließlich gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen*, sofern sie ...“.

13) § 15, Verordnungsermächtigung:

ad Abs 2:

Der Bundesminister für Gesundheit kann in Vollziehung des Abs 1 Richtlinien des Beirates oder Teile des Österreichischen Lebensmittelbuches Kapitel A8 als Verordnung erlassen. Die Formulierung „in Vollziehung des Abs 1“ könnte so verstanden werden, dass diese Verordnungsermächtigung sich lediglich auf die in Abs 1 genannten Bereiche (Gemeinschaftsverpflegung, Kosmetik, Erzeugnisse nach Art 16 Abs 4 Vo 834/2007, bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen, Mikroalgen und Heimtierfutter, für die es keine ausführlichen Produktionsvorschriften gibt) bezieht. In diesem Fall wäre jedoch unklar, was mit den anderen Bereichen passieren wird, die ebenfalls im Codex-Kapitel A 8 geregelt sind. Nach § 27 Abs 6 Bio-DG bleiben diese zwar bis zur Erlassung neuer entsprechender Richtlinien in Kraft, jedoch ist nicht klar, auf welcher Rechtsgrundlage die Richtlinien des Beirates in Zukunft gelten sollen.

Der Passus „in Vollziehung des Abs 1“ sollte ersetzt werden durch „in Vollziehung der VO (EG) 834/2007“. Die Formulierung des § 15 Abs 2 sollte daher lauten „Der Bundesminister für Gesundheit kann in Vollziehung *der VO (EG) 834/2007* Richtlinien des Beirates...“

Im Übrigen sollten diese aufgrund von § 15 Abs 2 Bio-DG erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Gesundheit aus Gründen der Übersichtlichkeit **gesammelt und konsolidiert veröffentlicht werden**.



Die Biobauern Österreichs

Auch jene **Bereiche die bisher nicht in Codexkapitel A8 geregelt waren, nun aber in den Anwendungsbereich des Bio-DG fallen**, wie zB kosmetische Mittel, sollten ebenfalls in diesem Kodifizierungswerk enthalten sein.

ad Abs 4:

Der Beirat soll ein Vorschlags- und Anhörungsrecht für die Erlassung und Änderung von Verordnungen betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Futtermitteldatenbank besitzen.

14) § 16, Informations- und Meldepflichten:

ad Abs 1:

Sofern keine EU-rechtlichen Vorgaben bestehen sollen Leitlinien für die Form und Inhalte der genannten Berichte unter Einbindung des Beirates entwickelt werden.

15) § 17 Bio-DG:

Stellungnahme

Gem § 17 Abs 1 Bio-DG ist die AMA in Hinblick auf die Förderverwaltung gem § 3 Abs 2 Z 3 AMA-Gesetz 1992 vom Landeshauptmann bzw dem Bundesamt über „festgestellte Unregelmäßigkeiten und Verstöße“ gegen die VO 834/2007 „unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit“ zu informieren. Gem § 17 Abs 2 Bio-DG muss umgekehrt auch die AMA die zuständige Behörde und die Kontrollstelle über aufgedeckte Verstöße unterrichten.

In der vorliegenden Formulierung würde diese Bestimmung jedoch zu einer gravierenden und sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung der biologischen Landwirtschaft gegenüber der konventionellen Landwirtschaft führen. Alle Biobauern werden bereits jetzt einmal jährlich, also zu 100%, einer Kontrolle unterzogen, während konventionelle landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Förderungskontrolle zu etwa 5 % von der AMA kontrolliert werden. Insofern ist der Sanktionskatalog der AMA gegenüber denen der Kontrollstellen aber auch entsprechend wesentlich schärfer, da die AMA ja nur einen



Die Biobauern Österreichs

geringen Bruchteil der Betriebe tatsächlich kontrolliert und somit die Sanktionen eine wesentlich stärkere generalpräventive Funktion erfüllen müssen.

Wenn aber sämtliche Verstöße von den Kontrollstellen an die AMA weitergeleitet werden müssen, so würden die Biobetriebe gegenüber den konventionellen Betrieben 20Mal häufiger kontrolliert, weshalb der Sanktionskatalog der AMA hier jedenfalls in keinem Verhältnis mehr stehen würde. Dies ist auch in Hinblick auf den **Gleichheitsgrundsatz** sehr bedenklich.

Die Phrase „unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit“ vermag hier nicht die erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen um diese Ungleichbehandlung zu verhindern, da sie einen **zu breiten Auslegungsspielraum** offen lässt.

Im Übrigen fehlt auch jegliche Rechtssicherheit und Transparenz hinsichtlich der weiteren Verwendung der an die AMA übermittelten Daten. Dies ist auch in Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen sehr bedenklich. Außerdem wäre die Meldung sämtlicher kleiner und kleinster Verstöße für die betroffenen Bauern unmittelbar förderungsrelevant und könnte zur Folge haben, dass viele Biobauern, sich gezwungen sehen die biologische Wirtschaftsweise wieder aufzugeben.

Eine solche Berichtspflicht zwischen AMA und Landeshauptmann bzw Bundesamt ist für uns daher nur dann vorstellbar, wenn **auch für die AMA** unter Einbindung der beteiligten Verkehrskreise **ein transparenter Kontroll-Leitfaden und ein Sanktionskatalog** entwickelt worden ist.

Außerdem müsste der **AMA-Sanktionskatalog im Bereich der Bio-Kontrolle insofern angepasst werden**, dass er dem Umstand Rechnung trägt, dass die Biobauern nun durch diesen Informationsaustausch im Bereich der Förderungskontrolle einer wesentlich höheren Kontrollfrequenz unterliegen als konventionelle Bauern.

Diese beiden Bedingungen sehen wir als Voraussetzung dafür an, dass die notwendige Transparenz und Rechtssicherheit des Datenaustausches gewahrt und auch die Verhältnismäßigkeit des Vorgehens bei Unregelmäßigkeiten sichergestellt wird.



Die Biobauern Österreichs

Solange dies nicht geschehen ist, ist für uns nur denkbar, dass die **Berichtspflicht nach Abs 1 auf schwerwiegende Verstöße und Verstöße mit Langzeitwirkung beschränkt wird**. Außerdem sollte auch in diesem Bereich der **Sanktionskatalog der AMA** an die 100prozentige Kontrolle der Bio-Betriebe **angepasst** werden.

Weiters sollten diese **Berichte an den Bundesminister für Land-, Forst-, Umwelt- und Wasserwirtschaft als die der AMA übergeordnete Behörde** erfolgen. Dieser leitet die erforderlichen Daten an die AMA weiter.

Für Abs 2 sollte die Berichtspflicht ebenfalls auf dieses Niveau eingeschränkt sein. Dafür ist es wie gesagt erforderlich, dass ein angepasster Sanktionskatalog der AMA zur Verfügung steht, um überhaupt beurteilen zu können, welche AMA-Sanktionen den Sanktionen der Bio-Kontrolle für festgestellte schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung gleichwertig sind.

Änderungsvorschläge

Wir schlagen daher für Abs 1 die Formulierung vor: *„Der Bundesminister für Land-, Forst-, Umwelt- und Wasserwirtschaft ist vom Landeshauptmann oder im betreffenden Fall vom Bundesamt über festgestellte schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zu unterrichten..“*.

Abs 2 sollte lauten: *„über aufgedeckte schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung im Rahmen der ...“*

16) § 18

Stellungnahme

Es ist nicht Aufgabe der Kontrollstellen die Einhaltung lebensmittelrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Bestimmungen, welche nicht die Bio-Verordnung betreffen, zu kontrollieren. Die Kontrollstellen werden für derartige Tätigkeiten auch gar nicht bezahlt und ihre Organe sind für diese Tätigkeiten nicht im Speziellen



Die Biobauern Österreichs

geschult. Da außerdem nicht alle Organe der Kontrollstellen in diesen Spezialbereichen gleich gut geschult sind, wäre es somit dem Zufall überlassen, welche Verstöße sie festzustellen in der Lage sind. Dies würde zu einer erheblichen Ungleichbehandlung der kontrollierten Betriebe führen.

Die derzeitige Formulierung könnte aber auch so verstanden werden, dass von den Kontrollstellen eine zusätzliche Qualifikation oder eine zusätzliche Kontroll-Leistung erwartet werden. Dies ist jedoch nicht ihre Aufgabe, zumal es dafür eigene Kontrollbehörden gibt. Außerdem muss jedenfalls sichergestellt sein, dass sich diese Bestimmung nicht in Zusatzkosten für die Biobauern niederschlagen wird.

Änderungsvorschlag

Wir schlagen daher die Formulierung vor „Die Kontrollstellen haben unverzüglich *zweifelsfrei erkennbare, offensichtlich schwerwiegende Verstöße...* mitzuteilen. Die Kontrollstellen verrechnen dafür keine zusätzlichen Gebühren.“

17) § 19, Beirat für biologische Landwirtschaft (in der Folge kurz: Beirat):

- Ad Abs 3 :

Stellungnahme

Es ist nicht klar, was mit der Formulierung, dass der Bundesminister für Gesundheit die „erforderliche Zahl von Vertretern der einschlägigen Wissenschaften als Mitglieder“ ernannt, gemeint ist. Es ist insbesondere nicht klar, wie viele das sein werden, welche Wissenschaften als einschlägig angesehen werden, ob diese Mitglieder ebenfalls ein Stimmrecht haben werden und von wem sie vorgeschlagen werden.

Änderungsvorschlag

Wir schlagen daher vor diese Formulierung wie folgt zu ändern: „*Falls erforderlich kann der Bundesminister für Gesundheit außer den in Abs 2 aufgezählten Mitgliedern auf Vorschlag des Beirates Vertreter der einschlägigen Wissenschaften als Mitglieder ernennen.*“



Die Biobauern Österreichs

- Ad Abs 6, Beschlusserfordernisse:

Der Beirat für die biologische Landwirtschaft soll die Unterkommission (zur Codexkommission) für biologische Landwirtschaft ablösen. Bisher war bei Beschlüssen in der Codex-Unterkommission für biologische Landwirtschaft Einstimmigkeit erforderlich. Im Begutachtungsentwurf ist ein Konsensquorum von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen vorgesehen.

Da nur Beschlüsse mit möglichst breitem Konsens auch Bestand haben werden, sollte nach Ansicht von BIO AUSTRIA auch im Beirat das Prinzip der **Einstimmigkeit** beibehalten werden. Nur bei Einstimmigkeit kann auch das Mitbestimmungsrecht der biobäuerlichen Primärproduzenten tatsächlich gesichert werden. Umgekehrt kann ebenfalls nur so sichergestellt werden, dass beispielsweise auch die Akteure des Konsumentenschutzes nicht überstimmt werden können.

Die Praxis der Einstimmigkeit hat sich in der UK Bio in den letzten Jahren sehr bewährt und sollte daher fortgesetzt werden. Nur bei Einstimmigkeit kann sich tatsächlich der Konsens der beteiligten Verkehrskreise zu diversen Themen, die nicht durch EU-VO geregelt sind, widerspiegeln, wie laut den Erläuterungen zu § 15 Abs 2 angestrebt wird.

- Ad Abs 9: Rechte und Aufgaben:

Stellungnahme

Der Beirat soll die Codex-Unterkommission für biologische Landwirtschaft ablösen. Nach § 15 Abs 2 Bio-DG können auch Richtlinien des Beirates für die biologische Landwirtschaft als Verordnung erlassen werden. Eine der Hauptaufgaben der derzeit noch tätigen Codex-Unterkommission für die biologische Landwirtschaft ist die nationale Auslegung und Ergänzung der Bio-VO. Daher muss diese wichtige Aufgabe in Zukunft auch explizit dem Beirat übertragen werden.

Änderungsvorschläge

Zusätzlich zu den im Begutachtungsentwurf genannten Rechten und Aufgaben sollten dem Beirat noch weitere wichtige Aufgaben und Befugnisse zukommen. Die Aufzählung in § 19



Die Biobauern Österreichs

Abs 9 ist wie folgt zu ergänzen (Zu beachten ist hier auch, dass im Entwurf zweimal der Punkt 4 kommt. Dies ist auf „4.“ und „5.“ zu ändern):

„6) Anhörungsrecht bei jeder Novellierung des Bio-DG, sowie nicht nur bei der Erlassung von Verordnungen sondern auch von Erlässen aufgrund dieses Gesetzes

7) Vorschlagsrecht für Änderungen des Bio-DG und für die Erlassung oder Änderung von Verordnungen und von Erlässen aufgrund dieses Gesetzes, insbesondere nach § 9 Abs 1 iVm § 15 Abs 3, § 15 Abs 1 iVm Abs 2 und § 6 Abs 2 iVm § 12 Abs 1

8) Anhörungs- und Einspruchsrecht bei der Festlegung von Gebühren nach dem Bio-DG

9) nationale Auslegung und Anträge zur Novellierung der VO (EG) 834/2007

10) Anhörungs- und Vorschlagsrechte für jene Bereiche, die in der VO (EG) 834/2007 nicht geregelt sind und daher nicht unter den Anwendungsbereich des Bio-DG fallen, die aber im Codex unter Einbeziehung der UK Bio geregelt wurden (bisher zB Bio-Weinkellerei, Bio-Aquakulturen)

11) Vorschlagsrecht für die Erlassung und Änderung von Leitlinien betreffend die Zulassung der Kontrollstellen, Überprüfung der Kontrollstellentätigkeit sowie Kontroll-Leitfaden und Maßnahmen-Katalog durch den Landeshauptmann oder im betreffenden Fall durch das Bundesamt

12) Vorschlags- und Anhörungsrecht des Beirates für die Erlassung und Änderung von Verordnungen betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Futtermitteldatenbank gem § 8 Abs 3

ad Abs 9 Z 4 : Um klarzustellen, dass dem Beirat auch das Recht zukommt eigenständig , also unabhängig von Anfragen, Empfehlungen abzugeben, schlagen wir folgende Wortstellung vor: *„Formulierung von Empfehlungen und Beantwortung von Anfragen, die sich aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ergeben.“*

- Informationsrecht:

Um seine Aufgaben entsprechend wahrnehmen zu können, muss der Beirat auch über das aktuelle Geschehen im Bereich der Kontrolle in geeigneter Form **ausreichende**



Die Biobauern Österreichs

Informationen zur Verfügung gestellt bekommen, um eventuelle Problembereiche identifizieren und Verbesserungsvorschläge erstatten zu können.

- Budget:

Wir kritisieren, dass entgegen dem Entwurf für das Bio-DG aus dem Jahr 2005 nunmehr keine Geschäftsstelle des Beirates mehr vorgesehen ist. Um die Qualität der Tätigkeit des Beirates abzusichern sollte dieser sowohl über eine Geschäftsstelle als auch über ein Budget verfügen, beispielsweise um Gutachten in Auftrag geben zu können oder um externe Experten hinzuzuziehen. Im Rahmen der Geschäftsstelle sollte der Beirat auch über eine Vollzeitkraft verfügen.

18) § 24, Auslobung:

ad Abs 2:

Die Verwendung der Codenummer von Kontrollstellen nach Art 24 Abs 2 lit a Vo (EG) 834/2007 sollte auch im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung und kosmetischer Mittel verpflichtend anzubringen sein, da dies den Verbrauchern hilft erkennen und nachprüfen zu können, ob der jeweilige Unternehmer tatsächlich einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, wenn er Bio auslobt.

ad Abs 3:

Im Rahmen von Leitlinien soll unter Einbeziehung des Beirates spezifiziert werden können, wie das Anbieten biologischer Produkte bei der Abgabe an Endverbraucher im Detail zu erfolgen hat, um eine Irreführung der Konsumenten z. B. bei Verwendung von Bio in der Unternehmensbezeichnung zu vermeiden.

19) § 25, Verwaltungsstrafbestimmungen:

BIO AUSTRIA spricht sich **gegen die Einführung von Mindeststrafen** aus. Es muss weiterhin möglich sein, das Strafausmaß entsprechend § 19 VStG jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Verschuldens und der Einkommens- und



Die Biobauern Österreichs

Familienverhältnisse zu bemessen. Daher muss es auch möglich sein bei ganz geringfügigen Übertretungen und/oder bei sehr niedrigen Einkommens- oder Vermögensverhältnissen lediglich eine geringe Strafe zu verhängen. Wir fordern daher in Abs 1 Z 1 „mindestens 650 €“, in Z 2 „mindestens 450 €“ und in Z 3 „mindestens 250 €“ zu streichen. Insbesondere bei fahrlässig begangenen Delikten erscheint uns eine Mindeststrafe von € 450 jedenfalls überschießend.

Überdies sind § 25 Abs 1 Z 3 lit d und e nicht ausreichend bestimmt. Die Formulierung „werden sonstigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder den darauf gründenden Durchführungsverordnungen, den sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuwiderhandelt“ entspricht nicht dem Determinierungsgebot nach Art 18 B-VG sowie dem Klarheitsgebot nach Art 7 EMRK. BIO AUSTRIA fordert daher eine **abschließende Aufzählung der verpönten Verhaltensweisen**. Auch im Bereich der Verwaltungsstrafnormen muss dringend für ein **harmonisiertes Vorgehen** der Bezirksverwaltungsbehörden und mehr **Transparenz** gesorgt werden.

ad Abs 2 und 3:

Eine Ausdehnung der Verfolgungsverjährung auf 2 Jahre und eine Strafbarkeit der Versuches erscheinen uns nicht erforderlich.

20) § 27, Übergangsbestimmungen:

ad Abs 7:

Es fehlen Übergangsfristen bis wann die neuen Mitglieder des Beirates gem § 19 Abs 3 dem Bundesminister für Gesundheit vorgeschlagen werden sollen und bis wann sich der neue Beirat konstituieren muss.

Wir schlagen daher die Ergänzung des § 19 Abs 3 wie folgt vor „Die Vertreter werden dem Bundesminister für Gesundheit *jeweils bis zum vorgeschlagen... und von diesem bis zum für die Dauer von fünf Jahren ernannt*“. Weiters sollte an § 27 Abs 7 Folgendes angehängt werden: „*Der neue Beirat nimmt spätestens bis zum seine Tätigkeit auf*“.



Die Biobauern Österreichs

21) Kosten:

Im Vorblatt zu den Erläuterungen ist unter 1.1. ausgeführt, dass der Agentur durch das Bio-DG Kosten in Höhe von € 300.111 entstehen werden. Es ist nicht ersichtlich, woher dieses Geld kommen wird. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass diese Zusatzkosten weder direkt noch indirekt auf die kontrollierten Biobauern überwält werden. Eine entsprechende staatliche Finanzierung dieser Kosten sowie sonstiger, durch die Verbesserung des Kontrollsystems entstehender Kosten muss sichergestellt werden.

22) LMSVG:

ad §§ 61 und 62 LMSVG:

Für behördliche Tätigkeiten sollen jedenfalls keine Gebühren verrechnet werden, da Kosten für hoheitliche Tätigkeiten nicht auf die Unternehmer abgewälzt werden sollen.

23) GESG:

ad § 8:

Nach § 8 Abs 2 Z 18 hat die Agentur auch die Aufgabe der Untersuchung und Begutachtung von Erzeugnissen nach dem Bio-DG zu erfüllen. Es ist jedoch nicht klar, welche Untersuchungen und Begutachtungen hier gemeint sind. Dies muss klargestellt werden.